

Text

Initiator*innen:

Titel: **SVV.5: Synodalforum II - Handlungstext
"Prävention sexualisierter Gewalt, Intervention
und Umgang mit Tätern in der katholischen
Kirche" - Zweite Lesung**

Text 2. Lesung

1 **Vorlage des Synodalforums II „Priesterliche Existenz heute“ zur Zweiten Lesung**
2 **auf der Fünften Synodalversammlung (9.-11.3.2023) für den Handlungstext**
3 **„Prävention sexualisierter Gewalt, Intervention und Umgang mit Tätern und**
4 **Beschuldigten in der katholischen Kirche“**

5 **[Abstimmungsergebnis im Forum: 29 Ja, 1 Nein]**

Einführung

7 Eine gelingende Prävention sexualisierter Gewalt und eine kompetente
8 Intervention beim Auftreten von Fällen braucht neben dem Fokus auf die
9 Betroffenen auch den gezielten Blick auf die Täter*innen. Dieser Handlungstext
10 hat seinen Blick insbesondere auf die Kleriker gerichtet mit dem Ziel,
11 Täterschaft zu verhindern und einen standardisierten und präventiven Umgang mit
12 Klerikern zu beschreiben, die zu Tätern geworden sind.

13 Aus den Erfahrungen mit Fällen sexualisierter Gewalt^[1] in institutionellen
14 Kontexten^[2] und insbesondere aufgrund der Ergebnisse aus der MHG Studie^[3]
15 haben sich verschiedene Erkenntnisse entwickelt, die die Grundlage für einen
16 nachhaltigen Schutz (potentieller) Betroffener bilden. Diese umfassen zum einen
17 systemische Rahmenbedingungen und zum anderen klare Vorgehensweisen in konkreten
18 Fällen der sexualisierten Gewalt.

19 Zur Aufarbeitung des Missbrauchsskandals und zur Prävention sexualisierter
20 Gewalt gehören, neben den Konzepten der Prävention, auch klare Regeln im Umgang
21 mit den Tätern.

22 Beginnend mit dem Öffentlichwerden der vielen Fälle sexualisierter Gewalt in der
23 katholischen Kirche hat die Deutsche Bischofskonferenz Standards zur Prävention
24 sexualisierter Gewalt[4] entwickelt sowie ein klares Regelwerk für Umgang mit
25 Missbrauchsfällen[5] und deren Aufarbeitung festgelegt.[6] Diese Standards und
26 Regelungen werden regelmäßig weiterentwickelt. Sie sollen durch diesen
27 Handlungstext unterstützt und an einzelnen Stellen präzisiert werden.

28 Auch, wenn in verschiedenen anderen Texten Themen wie z.B. sexuelle Entwicklung,
29 Grenzachtung, Persönlichkeitsentwicklung, Aus- und Weiterbildung, etc. bereits
30 angesprochen wurden, halten wir es gerade in diesem Handlungstext für wichtig,
31 dass der Umgang mit sexualisierter Gewalt und Grenzachtung immer wieder (von der
32 Ausbildung bis zum Ruhestand) thematisiert wird.

33 Dieser Handlungstext beschäftigt sich mit den Fragen der Prävention
34 sexualisierter Gewalt und den Umgang mit verurteilten Tätern[7] und
35 Beschuldigten in der katholischen Kirche. Wir sind uns dabei bewusst, dass es
36 eine achtsame und wertschätzende Begegnung mit den Betroffenen braucht. Wir
37 sehen es als selbstverständliche Voraussetzung für Bischöfe und leitende
38 kirchliche Mitarbeiter*innen an, dass Sprachfähigkeit rund um das Thema
39 sexualisierte Gewalt eingeübt wird und Schulungen zur Gesprächsführung
40 absolviert werden. Zu diesen Settings gehören u.a. Rollenklarheit,
41 Gremienkompetenz, transparente AKtenführung, Einhalten von Standards guter
42 Verwaltung u.a.[8] Auch in den Gemeinden wäre ein solches Schulungsangebot für
43 die Gemeindeführungen und -mitglieder wünschenswert, um bei Fällen von
44 sexualisierter Gewalt sprach- und begegnungsfähig zu sein.

45 **Voten zur Primär-Prävention (FN: Die Begriffe Primär-, Sekundärprävention und**
46 **Tertiärer Prävention sowie Intervention beschreiben keine Rangfolge oder einen**
47 **Grad an Wichtigkeit, sondern sind eigene Arbeitsfelder innerhalb einer**
48 **Problembearbeitung. Primäre Prävention will Rahmenbedingungen schaffen, um Taten**
49 **grundsätzlich zu verhindern. Sekundäre Prävention findet statt, wenn bereits**
50 **erste Ausprägungen des problematischen Handelns vorliegen und eine (weitere)**
51 **Verfestigung/Verschlimmerung verhindert werden soll. Tertiäre**
52 **Prävention/Intervention greift ein, wenn die Taten verübt und bekannt sind. Die**
53 **Intervention schafft Strukturen, um weitere Taten zu verhindern und Konsequenzen**
54 **in den unterschiedlichsten Bereichen (juristisch, therapeutisch, etc.) zu**
55 **setzen.)):**

56 1. Die Synodalversammlung fordert die DBK und das ZdK auf, darauf hinzuwirken

57 und zu überprüfen, dass in katholischen Institutionen und Verbänden
58 Präventionsordnungen auf der Grundlage der Rahmenordnung (FN: Hiermit ist
59 die "Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
60 Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich
61 der Deutschen Bischofskonferenz" gemeint, die seit dem 1. Januar 2020 in
62 allen (Erz-)Diözesen in Kraft getreten ist. Selbstverständlich ist sie als
63 Bezugspunkt immer in ihrer aktuellen Fassung zu verstehen.)angenommen und
64 Schutzkonzepte verbindlich umgesetzt und deren Anwendungen kontrolliert
65 werden. Diese schließt alle in der Kirche Tätigen ein, Hauptberufliche wie
66 Ehrenamtliche, Geweihte wie Laien. Eine Präventionsordnung, deren
67 konsequente Umsetzung und die flächendeckende Entwicklung institutioneller
68 Schutzkonzepte sind Grundvoraussetzungen für den Schutz vor sexualisierter
69 Gewalt. Die Diözesen, Orden und ZdK-Mitgliedsorganisationen geben der
70 Vollversammlung im Jahr 2026 (FN: Gemäß Artikel 13 Umsetzung und
71 Evaluation der Satzung des Synodalen Weges tritt die Synodalversammlung
72 "drei Jahre nach ihrer letzten Sitzung ... zur Evaluation der Umsetzung
73 der Ergebnisse des Synodalen Weges erneut zusammen") einen Überblick aus
74 dem hervorgeht, wie hoch der Anteil kirchlicher bzw. verbandlicher
75 Einrichtungen mit Präventionskonzept und kirchlicher bzw. verbandlicher
76 Mitarbeitender mit absolvierter Präventionsschulung ist.
77 Begründung: Aufgrund der bisher vorliegenden Gutachten der Diözesen
78 scheint es hier in Teilen eine Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu
79 geben.

- 80 2. Die Synodalversammlung fordert die für die Ausbildungsordnungen
81 zuständigen Verantwortungsträger auf, folgende Standards für die
82 Präventionsarbeit in ihre Rahmenordnungen aufzunehmen, insofern diese dort
83 nicht bereits festgelegt sind: die Präventionsarbeit ist ein integrierter
84 Bestandteil der Priesterausbildung und der Ausbildung aller pastoralen
85 Berufe. Dies schlägt sich durch folgende Standards nieder:
86 Die Prävention sexualisierter Gewalt ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens
87 zwischen Ausbildungsleitung und Interessent zu thematisieren. Grundlage
88 bildet hierfür ein Verhaltenskodex für Seminarist und Ausbildungsleitung,
89 der verbindliche Verhaltensregeln für ein fachlich-angemessenes Nähe-
90 Distanz-Verhältnis zum Gegenstand hat. Dieser Verhaltenskodex ist von
91 allen Beteiligten zu unterschreiben, aber auch regelmäßig zu evaluieren
92 und zu überarbeiten. Für Seminaristen gilt dies mit Beginn der
93 priesterlichen Ausbildung, für andere pastorale Berufe ist dieser
94 Zeitpunkt vergleichbar festzulegen.
95 Die Sensibilisierung zu und Einübung von grenzachtendem Verhalten, aber
96 auch für Beschwerdewege und Widerspruchsstellen, ist im Hinblick auf alle
97 Lebensbereiche Teil der Ausbildung. Um zu verhindern, dass sich Kandidaten
98 nur gegenüber der Ausbildungs- und Diözesanleitung korrekt verhalten,
99 gegenüber Gleich- oder Nachrangigen aber nicht, soll es eine

100 niedrigschwellige Meldemöglichkeit geben. Eine entsprechend sensible
101 Ausbildung rechnet damit, dass sich auch unter den Auszubildenden
102 möglicherweise Betroffene sexualisierter Gewalt befinden. Sie unterstützt
103 im Bedarfsfall die Betroffenen bei Aufarbeitungs- und Heilungsprozessen.
104 Sollte es bereits im Rahmen der Ausbildung zu grenzwertigem Verhalten
105 (hierrunter fällt beispielsweise Unsensibilität im täglichen Umgang
106 hinsichtlich Umarmungen, sexistische Sprache, herablassendes Verhalten,
107 etc.) kommen und es trotz geübter Kritik und der Erteilung möglicher
108 Auflagen daran zu keiner Verhaltensänderung kommen, ist eine Übernahme in
109 den kirchlichen Dienst ausgeschlossen. Die Übernahme in den kirchlichen
110 Dienst, auch in anderen Diözesen, ist grundsätzlich bei missbräuchlichem
111 Verhalten oder sexuellen Übergriffen ausgeschlossen.

112 Begründung: Diese Maßnahmen dienen dazu Kinder und Jugendliche und ebenso
113 Erwachsene im Raum der Kirche und in allen ihren Einrichtungen zu
114 schützen. Sie können potentielle Täter abschrecken, weiterhin den
115 kirchlichen Dienst anzustreben.

- 116 3. Die Synodalversammlung fordert die DBK in Zusammenarbeit mit der
117 Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste (K IV) auf, die
118 Feedbackkultur aller im kirchlichen Dienst Tätigen in einer Rahmenordnung
119 zu verankern. (FN: Hier sei für die entsprechende Weiterarbeit auf die
120 Grundlagen im Handlungstext "Persönlichkeitsbildung und
121 Professionalisierung" verwiesen, der notwendige Maßnahmen zur
122 Persönlichkeitsbildung, zur Professionalisierung des Personaleinsatzes,
123 der Personalentwicklung und des Qualitätsmanagements, zur Zusammenarbeit
124 von haupt- und nebenamtlich tätigem Seelsorgepersonal (Priester und
125 nichtordinierte Personen) und zur Professionalisierung der
126 Priesterausbildung benennt.) So soll es beispielsweise in (pastoralen)
127 Teams regelmäßige Supervision geben. Ein wie in 2. beschriebener
128 Verhaltenskodex wird in jedem Bistum für alle Seelsorgenden verbindlich
129 eingeführt, von jeder:m Seelsorger:in als Selbstverpflichtung
130 unterzeichnet. Er formuliert pastorale Standards, die als Grundlage in
131 Feedbackgesprächen, in regelmäßigen Gesprächen in Pastoralteams und in der
132 Mitarbeiterführung dienen.

133 Begründung: Grundsätzlich gilt es, Fehlverhalten anzusprechen, angemessen
134 zu ahnden und Unterstützung zur Veränderung zu geben, bis hin zu Auflagen
135 und Zielvereinbarungen. Wenn Mitarbeiter*innen und Priester sich nicht
136 grenzachtend verhalten, ist eine Offenheit zur Kritik- und Fehlerkultur
137 unabdinglich. Dabei ist es unerlässlich, dass dies auch selbstverständlich
138 und angstfrei über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinaus stattfindet.
139 Beschwerdewege müssen für Personen, die grenzverletzendes und
140 übergriffiges Verhalten erfahren einfach gegangen werden können, ohne dass
141 es für sie oder die meldende Person Nachteile bringt. Eine Teamkultur und
142 regelmäßige Teambesprechungen, auch berufsgruppenübergreifend, ist dafür

143 in den Gremien auf allen Ebenen hilfreich bis hin zu den Kirchengemeinden
144 und Seelsorgeeinheiten.[\[9\]](#)

145 **Voten zur Sekundär-Prävention und Intervention:**

146 4. Spezielle Männer-, Gewalt- und Konfliktberatungsstellen oder
147 Anlaufstellen[\[10\]](#) sollen regelmäßig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
148 und gezielt auch Priesterseminaristen und Klerikern vorgestellt werden und
149 somit als mögliche Option der Hilfestellung und Unterstützung bekannt
150 sein.

151 Begründung: Für Priester und andere Mitarbeiter*innen, die merken, dass
152 sie selbst Probleme mit grenzachtendem oder übergriffigem Verhalten haben
153 oder Phantasien von sexualisierter Gewalt entwickeln, muss ein
154 niedrigschwelliges Angebot psychologischer Hilfen bereitstehen und von
155 ihnen in Anspruch genommen werden können. Aus Forschungssicht ist bekannt,
156 dass ein gewisser Prozentsatz der Bevölkerung eine sexuelle Präferenz hin
157 zu Kindern oder Jugendlichen hat. Für diese Menschen kann eine Therapie in
158 diesen Beratungsstellen sehr hilfreich sein, mit ihrer Veranlagung
159 verantwortungsvoll umzugehen und Täterschaft zu verhindern.

160 5. Die Synodalversammlung fordert die deutschen Bischöfe auf, im Rahmen ihrer
161 Visitationen auch die Problematik sexualisierter Gewalt anzusprechen. Dies
162 muss entsprechend in der Visitationsordnung verankert werden, wo dies noch
163 nicht der Fall ist. Die Visitatoren sollen in den verschiedenen Gesprächen
164 proaktiv die Themen sexualisierte Gewalt, Schutzkonzept und grenzachtendes
165 Verhalten ansprechen. Dies gilt besonders in Gemeinden, die von
166 sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren, da dieser in der Regel
167 eine Traumatisierung[\[11\]](#) oder zumindest eine Irritation der Institution,
168 vor allem der Gemeindemitglieder, zur Folge hat.

169 Begründung: Dies ermutigt es ggf. Betroffene oder Wissensträger*innen,
170 Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt zu melden. Es ist das Recht
171 und die Pflicht des Bischofs, die Erstellung und Umsetzung von
172 Schutzkonzepten einzufordern, für die Betroffenen sexualisierter Gewalt
173 einzutreten und in betroffenen Gemeinden präsent zu sein, da er mit der
174 Hirten Sorge für alle Gläubigen seiner Diözese betraut ist (Can. 383 CIC).

175 6. Die Synodalversammlung fordert die DBK dazu auf, eine kirchliche
176 Disziplinarordnung für Priester zu erarbeiten. Bischöfe sollen die
177 Möglichkeit haben, gegenüber Priestern, denen zwar kein strafrechtlich
178 relevantes Verhalten nachgewiesen werden konnte, die jedoch ein
179 grenzüberschreitendes oder übergriffiges Verhalten zeigen,
180 disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise eine Auflage
181 zur Mitarbeit in Bezug auf eine mögliche externe Beratung oder Therapie zu

182 machen. In diesem Fall ist der Begriff der "Auflage" nicht im juristischen
183 Sinne zu verstehen, sondern analog zu Dienstvereinbarungen bei
184 problematischem Verhalten. (FN: Hier sei auf die geltende
185 Interventionsordnung ("Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch
186 Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch
187 Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst") verwiesen.)
188 Begründung: Bischöfe sehen sich oft nicht in der Lage, disziplinarische
189 Maßnahmen zu ergreifen, wenn kein justiziables Verhalten festgestellt
190 werden kann. Dadurch entsteht ein Vakuum, welches zu Unsicherheiten und
191 Zurückhaltung/Passivität führt.

192 **Voten zum Umgang mit identifizierten Tätern (FN einfügen: In der Einführung**
193 **dieses Textes wird erläutert, warum hier nur Täter benannt werden. Siehe dazu**
194 **u.a. Fußnote 7.):**

195 Vorbemerkung: Bezüglich der Täter muss alles dafür getan werden, dass sie nicht
196 erneut übergriffig werden. Täterarbeit wird als Teil des Opferschutzes
197 betrachtet.

198 7. Ist eine Täterschaft eines Klerikers nachgewiesen, ist vor einer evtl.
199 Therapie das von der Interventionsordnung Nr. 52 vorgesehene forensisch-
200 psychiatrische Gutachten einzuholen. Eine sich anschließende Therapie
201 sollte von speziellen Täterberatungsstellen oder in der Thematik
202 spezialisierten Therapeut*innen durchgeführt werden. Inhalte und Ziele der
203 Therapie mit Tätern sexualisierter Gewalt müssen vor allen Dingen der
204 Opferschutz (Gefahrenereinschätzung und -abwehr für mittel- oder unmittelbar
205 Betroffene aus dem Umfeld des Täters) sowie die Verantwortungsübernahme
206 für die Taten und die Konsequenzen ihres Handelns sein. Darüber hinaus ist
207 das Erkennen der eigenen Muster und Motivationen, die der Täter für die
208 sexualisierte Gewalt nutzt, zwingend erforderlich, um Perspektiven für ein
209 eventuelles weiteres Einsatzfeld und die Eignung zu finden. Wird die
210 Auflage nicht erfüllt oder verweigert, muss dies den Ausschluss aus dem
211 Dienst zur Folge haben. Analoges gilt - unter Berücksichtigung der
212 Möglichkeiten und Grenzen arbeitsrechtlicher Bestimmungen - auch für
213 andere Täter*innen. Eine erfolgte therapeutische Maßnahme bedeutet keine
214 institutionelle Rehabilitation des Täters.
215 Begründung: Die Gefahr von Wiederholungstaten darf nicht unterschätzt
216 werden. Statistisch gesehen ist im Bereich sexualisierter Gewalt die
217 Rückfallgefahr extrem groß. Umso wichtiger ist es, dass bei Tätern
218 nachhaltige Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

219 8. Jedem Täter wird vom Ordinarius eine Person zugewiesen, die die Auflagen
220 überprüft, den weiteren Berufs- und Lebensweg der Täter verfolgt gemäß der

221 „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und
222 schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige
223 Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ 50.ff. Bei Wechseln über
224 Bistumsgrenzen hinweg besteht eine gegenseitige Informationspflicht.
225 Eigens zu klären ist, welche diesbezügliche rechtliche Möglichkeit für den
226 Fall gegeben ist, in dem ein Laisierungsprozess abgeschlossen ist bzw. das
227 Arbeitsverhältnis beendet wurde.

228 Begründung: Zu oft sind durch Versetzung, Wohnortwechsel und/oder
229 zeitweilige „Beurlaubung“ die Übersicht und die Kontrolle über frühere
230 Täter verloren gegangen.

231 **Weiterführende Voten:**

232 9. Die Synodalversammlung fordert die DBK und das ZdK auf, sich dafür stark
233 zu machen, dass die "Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen
234 Kindesmissbrauchs" auf gesetzlicher Basis beim Amt der Unabhängigen
235 Beauftragten für die Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)
236 fortgeführt und weiterentwickelt wird. Dies ist ausschließlich als
237 Ergänzung zur bereits laufenden internen Aufarbeitung zu verstehen und
238 ersetzt diese keineswegs.

239 10. Die Synodalversammlung fordert die Deutsche Bischofskonferenz auf, für die
240 Klärung der noch offenen Fragen innerhalb von spätestens 2 Jahren ein
241 Fachgremium einzusetzen. Dieses legt Vorschläge u.a. zu folgenden Fragen
242 vor: Klärung von Disziplinarordnung, Gesprächsführung und verpflichtende
243 Fortbildungen, personelle Besetzung der Person, die mit der Kontrolle der
244 Täter beauftragt ist, und die dafür notwendigen Qualifikationen. Außerdem
245 ist dieses Fachgremium als ein dauerhaftes Instrument einzurichten und
246 legt regelmäßig Rechenschaft ab. Die Ausgestaltung dieser Abläufe werden
247 dann der Synodalversammlung, die „drei Jahre nach ihrer letzten Sitzung ...
248 zur Evaluation der Umsetzung der Ergebnisse des Synodalen Weges erneut
249 zusammen(tritt)“ (Satzung des Synodalen Weges, Artikel 13 Umsetzung und
250 Evaluation) vorgelegt werden.

251

252 [\[1\]](#) Der Überbegriff Sexualisierte Gewalt umfasst unterschiedliche Formen von
253 Gewalt (verbal, psychisch, körperlich) und grenzverletzendem Verhalten.

254 [\[2\]](#) Retkowski, Treibel und Tuidier, Handbuch Sexualisierte Gewalt und
255 pädagogische Kontexte, Beltz Juventa, Weinheim Basel 2018. Helmut Willems,
256 Dieter Ferring (Hrsg.): Macht und Missbrauch in Institutionen. Interdisziplinäre

257 Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention,
258 Springer VS (Wiesbaden) 2014.

259 [\[3\]](#) Das Kürzel „MHG“ steht für „Mannheim, Heidelberg, Gießen“. Dies sind die
260 Standorte der am interdisziplinärem Forschungsprojekt beteiligten
261 Wissenschaftler. Veröffentlicht wurden die Ergebnisse unter dem Titel
262 „Forschungsprojekt: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische
263 Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen
264 Bischofskonferenz“.

265 [\[4\]](#) „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und
266 schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen
267 Bischofskonferenz“ (Würzburg, 2019) und Handreichung „Rahmenordnung – Prävention
268 gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
269 Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2021).

270 [\[5\]](#) „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz-
271 oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im
272 kirchlichen Dienst“ der DBK (Würzburg, 2019)

273 [\[6\]](#) „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Standards für eine unabhängige
274 Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“
275 (2020).

276 [\[7\]](#) Dieser Handlungstext verwendet den Begriff Täter nicht im juristischen Sinne
277 einer bewiesenen Straftat, sondern im folgenden Sinne: eine Person, der
278 plausibel eine mindestens übergreifige Handlung zur Last gelegt/vorgeworfen
279 wird. Es ist bekannt, dass es auch im katholischen Kontext Täterinnen gibt. Aber
280 in diesem Handlungstext ist der Blick auf die durchweg männlichen Kleriker,
281 deswegen die Rede von Tätern, gerichtet.

282 [\[8\]](#) Aus den Berichten von Betroffenen wurde bislang häufiger deutlich, dass
283 ihnen nicht mit der gebotenen Sensibilität und Anteilnahme begegnet wurde,
284 sondern teilweise vielmehr mit einer Abwehrhaltung. Die Verantwortlichen
285 schienen und scheinen teilweise überfordert im Umgang mit diesem Themenfeld und
286 den Menschen.

287 [\[9\]](#) Für eine weitergehende Beschäftigung mit diesem Thema siehe: Handlungstext
288 Professionalisierung.

289 [\[10\]](#) Hier gibt es beispielsweise die Netzwerke „Kein Täter werden“, „Echte
290 Männer reden“ oder „Behandlungsinitiative Opferschutz“.

291 [\[11\]](#) Vgl. u.a. Ursula Enders, Zartbitter Köln, 2004: „Eine Institution, die zum
292 Tatort sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen wurde, ist dann als
293 traumatisiert zu bezeichnen, wenn neben der objektiv und/oder subjektiv erlebten
294 Bedrohung des Lebens und der Sicherheit der Kinder auch die Einrichtung von
295 ihren Mitgliedern als in ihrer Existenz bedroht wahrgenommen wird. Meist
296 erleiden betroffene Einrichtungen einen institutionellen Schock, der eine
297 Einengung der institutionellen Wahrnehmung zur Folge hat. [Diese Institutionen
298 ...] sind bei der Konfrontation mit sexueller Ausbeutung in den eigenen Reihen
299 oftmals in ihren **institutionellen Handlungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt**
300 – sie sind wie gelähmt oder entwickeln Überreaktionen und handeln nicht nach den
301 Prinzipien fachlichen Handelns. In der Regel erleben sie einen **institutionellen**
302 **Kontrollverlust.**“